



SEPA: Neues Zahlungsverfahren ab 2014

Informationen für Sportvereine

Am 1. Februar 2014 werden die heutigen nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften zugunsten eines einheitlichen Verfahrens. Dafür steht das Wort „SEPA“ (Single Euro Payments Area - Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) abgelöst.

In dieser Ausgabe des LSB-Magazins veröffentlichen wir mit freundlicher Unterstützung des Sparkassenverbandes Niedersachsen Informationen für Sportvereine, wie sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können.

Bis zum Umstellungstermin müssen alle Vereine ihre Mitglieder-, Beitragsverwaltungen und Finanzbuchhaltungen für die Abwicklung von SEPA-Zahlungen fit gemacht haben.

IBAN und BIC

Die Kontonummer wird zur IBAN und hat dann 22 Stellen. Die Bankleitzahl wird international und heißt dann BIC. Bei Zahlungsverkehrstransaktionen innerhalb von Deutschland kann man auf die Eingabe des BIC verzichten, da die Bankkennung in der IBAN enthalten ist.

Neues für den Beitragseinzug

Der Einzug von Mitgliedsbeiträgen muss spätestens ab dem 01.02.2014 per SEPA-Basis-Lastschrift, die das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren ersetzt, erfolgen.

Die Grundlage für den zukünftigen Beitragseinzug ist das SEPA-Lastschriftmandat. Auf diesem Mandat müssen folgende Angaben vermerkt werden:

- Name und Adresse des Vereins
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins
- Mandatsreferenz

Von Ihren Zahlungspflichtigen sollte angegeben werden:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers (optional)
- IBAN und ggf. BIC
- Unterschrift und Unterschriftsdatum.

Die Gläubigeridentifikationsnummer oder kurz Gläubiger-ID dient der eindeutigen, europaweiten Identifikation des Zahlungsempfängers. Anhand der Gläubiger-ID kann der Zahlungspflichtige zuordnen, wer sein Konto belastet hat. Die Gläubiger-ID ist auf der Internetseite www.glaebiger-id.bundesbank.de zu beantragen.

Die Mandatsreferenz ist die eindeutige Kennzeichnung eines SEPA-Mandats. Sie wird vom Lastschrifteinreicher individuell für jedes SEPA-Mandat vergeben und kann maximal 35 Zeichen umfassen.

Bereits bestehende Einzugsermächtigungen werden zu SEPA-Basis-Lastschriftmandaten umgewidmet.

Das SEPA-Lastschriftverfahren im Überblick:

- Die SEPA-Lastschriftverfahren ermöglichen inländische und grenzüberschreitende Lastschrifteinzüge in Euro.
- Das Lastschriftmandat ist eine Ermächtigung für den Zahlungsempfänger, fällige Beträge einzuziehen und eine Weisung an die Bank des Zahlungspflichtigen, Lastschriften einzulösen.
- Ein exaktes Fälligkeitsdatum zur Einlösung der Lastschrift muss angegeben werden.

- Vor einem geplanten Einzug ist eine schriftliche Vorabinformation des Zahlungsempfängers an den Zahlungspflichtigen erforderlich (z. B. durch einen Gebührenbescheid).
- Festgelegte Vorlagefristen müssen bei der Einreichung der Lastschrift beachtet werden.
- Lastschrift-Rückgabe ohne Angabe von Gründen innerhalb von 8 Wochen nach Belastung.
- Erfolgt eine Belastung ohne gültiges SEPA-Lastschriftmandat, beträgt die Rückgabefrist bis zu 13 Monate nach der Belastung.
- Die Einreichung erfolgt ausschließlich beleglos.

Unterstützungsleistungen ihrer Sparkasse:

1. Checklisten, Musteranschreiben, Kommunikationsmittel

2. SEPA-Account-Konverter – Diese Software der Sparkassen hilft bei der Umwandlung der Kontonummern in IBAN.
3. Updates für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung „SPG-Verein“
4. Neue internetbasierte Vereinsverwaltung „S-Verein“

Fazit

SEPA kommt! Vor diesem Hintergrund muss jeder Verein die SEPA-Migration rechtzeitig planen und umsetzen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Sparkasse.

Weblink: www.sepadeutschland.de

Kontakt: Sebastian Streu, E-Mail:

ssstreu@lsb-niedersachsen.de

Vorsicht bei der Schneeballschlacht

Was passiert, wenn es bei einer Schneeballschlacht Verletzte gibt?

Die ARAG Experten erläutern, wie es mit der Haftung für Schneeball und Co. aussieht.

Vorsatz oder Fahrlässigkeit?

Wer bei einer Schneeballschlacht den „Gegner“ verletzt, muss für den Schaden aufkommen, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Von vorsätzlichem Handeln ist auszugehen, wenn der „Täter“ sein „Opfer“ verletzen will, er also z.B. mit einem gefrorenen Schneeball bewusst auf die Augen des anderen zielt. Fahrlässigkeit ist nach dem Zivilrecht dagegen das „Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ (siehe § 276 II Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Haftung von Kindern

War ein Kind der „Übeltäter“, kommt es für die Frage der Haftung auf dessen Alter an: Kinder unter sieben Jahren sind grundsätzlich deliktunfähig, d.h. sie selbst können nicht haftbar gemacht werden. Unter Umständen müssen dann aber die Eltern für den Schaden einstehen. Die haben nach dem Gesetz nämlich eine Aufsichts-

pflicht gegenüber ihren minderjährigen Sprösslingen. Haben sie diese Pflicht nachweislich verletzt, müssen sie dem Verletzten seinen Schaden ersetzen. Ob das der Fall ist, hängt immer von der konkreten Situation, vom Alter des Kindes und von dessen Charakter ab – und wird von den Gerichten auch dementsprechend unterschiedlich bewertet.

So genügt es z.B. laut einem Grundsatzurteil des BGH, ein 5 ½-jähriges, normal entwickeltes Kind in regelmäßigen Abständen von höchstens 30 Minuten zu kontrollieren (VI ZR 51/08). Schon Kindern ab einem Alter von 4 Jahren gesteht die Rechtsprechung gewisse Freiräume zu, wenn die Eltern in kurzen Zeitabständen nach ihnen schauen (so u.a. der BGH, VI ZR 96/63). Auf jeden Fall werden Eltern aber nicht umhin kommen, ihr Kind eindringlich auf die Gefahren einer winterlichen Schneeballschlacht hinzuweisen! Ab dem siebten Lebensjahr sind Kinder nach dem Gesetz grundsätzlich deliktfähig, wenn sie die notwendige Einsichtsfähigkeit haben. Sie haften dann selbst für von ihnen verursachte Schäden.

Solange ihnen die notwendige Einsichtsfähigkeit noch fehlt, sind wiederum die Eltern in der Haftung, wenn sie die Kinder

nicht entsprechend beaufsichtigt bzw. über die Risiken einer Schneeballschlacht aufgeklärt haben.

Ski und Rodel gut?

Was für die Schneeballschlacht gilt, ist auch zu beachten, wenn der Nachwuchs auf den Schlitten oder die Skier steigt: Je älter, erfahrener und einsichtsfähiger die Kinder sind, desto eher können sie auch mal alleine auf den Skihang oder die Rodelpiste gelassen werden. Ein 12-jähriges Kind darf also durchaus unbeaufsichtigt Skifahren, wenn es darin Übung hat, so das LG Ravensburg in einem Urteil (2 O 392/06). Was dann im entschiedenen Fall aber dazu führte, dass das Kind selbst für die Verletzungen einer anderen Skifahrerin haften musste, weil es sich nicht an die FIS-Regeln gehalten hatte. Kleinkinder sollten dagegen auf dem Schlitten oder den ersten Skiern dauerhaft beaufsichtigt werden, damit es nicht zu folgenschweren Unfällen kommt.

Quelle: aragvid-arag 01/13

Mehr Informationen:

Weblinks:

www.arag-sport.de und www.ski-online.de